

Satzung

über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Marl ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen der offenen Ganztagschule und mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 – Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Tageseinrichtungen, zu den Kosten der Tagespflege, zum Trägeranteil der Angebote der offenen Ganztagschule und zur Verpflegung zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder der selben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder, erhalten Tagespflege oder nehmen Angebote der offenen Ganztagschule wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich nach der Elternbeitragstabelle unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2a) Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei. Für die Regelung in Abs.2 ist der Beitrag des Kindes maßgebend, welcher ohne Beitragsbefreiung nach diesem Absatz erhoben worden wäre.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr / Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt. Der Besuchszeitraum innerhalb der Sommerferien vor der Einschulung des Kindes kann im Einzelfall durch den Träger der Kindertageseinrichtung eigenständig bis zum Schuleintritt des Kindes verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben.

(4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag nach Stufe 2 der Elternbeitragstabelle zu zahlen. Es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Die Höhe der Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagsgrundschule ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Teilnahme an der Verpflegung ist bei einer Betreuung über Mittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung und bei der Teilnahme an der OGS verpflichtend.

§ 4 – Einkommensermittlung

(1) Eine Einkommensermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen sich der höchsten Einkommensstufe nach der Elternbeitragstabelle zuordnen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird beim Einkommen nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300.-€ bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150.-€) sowie der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) werden als Einkommen nicht berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Abweichend zu § 4 Abs. 2 Satz 3 werden Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylLG) für die Dauer des Leistungsbezuges der Einkommensstufe 1 der Anlage (Elternbeitrag 0,00 Euro) eingestuft.

§ 5 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem Jugendamt der Stadt Marl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern und die vertraglich vereinbarte Betreuungsform mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Elternbeiträge maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Marl ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Marl durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 7 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 8 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2011** in Kraft.

Anlage zur Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen,
 Kindertagespflege und Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung) vom 09.06.2011
 – Elternbeitragstabelle -

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege (TP) und Offene Ganztagschule (OGS) gültig seit 01.08.2011

S t u f e	Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuer gesetzes	Alter des Kindes 2-6 Jahre und OGS						Alter des Kindes unter 2 Jahre				
		Wochenstunden KiTa	OGS		35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	
			25 Std.	35 Std.								bis 10 Std.
1	bis 17.500 € <small>SGBII, SGBXII, AsylbLG</small>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	13,00 €	22,00 €	26,00 €	35,00 €	48,00 €	25,00 €	42,00 €	51,00 €	68,00 €	93,00 €	
3	bis 30.000 €	20,00 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	74,00 €	45,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €	164,00 €	
4	bis 35.000 €	22,00 €	37,00 €	44,00 €	60,00 €	82,00 €	53,00 €	88,00 €	106,00 €	141,00 €	194,00 €	
5	bis 40.000 €	36,00 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	131,00 €	70,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €	257,00 €	
6	bis 45.000 €	41,00 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	151,00 €	81,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €	296,00 €	
7	bis 50.000 €	44,00 €	73,00 €	87,00 €	116,00 €	160,00 €	91,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €	334,00 €	
8	bis 60.000 €	57,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	209,00 €	107,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €	391,00 €	
9	bis 70.000 €	73,00 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	267,00 €	127,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €	466,00 €	
10	bis 80.000 €	86,00 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	314,00 €	145,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €	532,00 €	
11	bis 90.000 €	101,00 €	169,00 €	150,00 €	202,00 €	270,00 €	371,00 €	166,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €	608,00 €
12	bis 100.000 €	119,00 €	199,00 €	150,00 €	238,00 €	318,00 €	437,00 €	189,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €	692,00 €
13	bis 125.000 €	140,00 €	233,00 €	150,00 €	279,00 €	372,00 €	512,00 €	214,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €	785,00 €
14	über 125.000 €	163,00 €	271,00 €	150,00 €	325,00 €	434,00 €	597,00 €	242,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €	888,00 €

**Anlage 2 zur Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege und Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung) vom 09.06.2011
-Verpflegungsbeitragstabelle-**

Monatliche Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und die OGS gültig ab dem 01.08.2011

Bei Erlass der Elternbeiträge	20,00 €
Regelbeitrag	46,00 €

Für Berechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich der Verpflegungsbeitrag nach den gesonderten Regelungen zwischen den Leistungsträgern und der Stadt Marl.

**Anlage 3 zur Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege und Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung) vom
09.06.2011**

– Bekanntmachungsanordnung–

Die vorstehende Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
Kindertagespflege und Angeboten der offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung) vom
09.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen,
sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 14.06.2011

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister